

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.

Postzeitungsnummer 1657.

Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:

F. Umbreit,  
Marktstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

### Zur Reform des Gewerbegerichtsgesetzes.

Wohl keines der sozialen Gesetze, vielleicht § 152 der Gewerbeordnung ausgenommen, ist den Unternehmern und reaktionären Parteien verhaßter, als das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890, obwohl es einen seltsamen Kompromiß zwischen freiheitlich-sozialen und reaktionär-arbeiterfeindlichen Anschauungen darstellt. Trotz seiner Halbheit, die die Arbeiter und entschiedenen Sozialpolitiker nicht befriedigen kann, geht es den Unternehmern schon viel zu weit, und Jahre lang wurde von jener Seite Alles aufgeboten, um Verschlechterungen hinsichtlich des Wahlrechts, der Zuständigkeitsregelung oder der Berufung zu erreichen. Die Arbeiter dagegen mußten ebenso sehr bestrebt sein, die Mängel und Unzuträglichkeiten dieses Gesetzes durch Reformen auszumerzen, weshalb es nahezu in keiner Reichstagsession seit 1893 an diesbezüglichen Anträgen gefehlt hat. Sie kamen aber in der Regel nicht zur Erledigung, da ihnen der Sessionsluß ein vorzeitiges Ende bereitete. Auch im vorigen Jahre, in welchem dem Reichstage von vier verschiedenen Seiten Initiativanträge zuzugingen, wäre es den letzteren beinahe ebenso ergangen, wenn nicht die Zuchtausvorlage der Regierung wichtig genug erschien, den Reichstag zu vertagen.

Die Anträge bezweckten, die Gewerbegerichte obligatorisch einzuführen (Soz.-Dem.: für alle Gemeinden; Zentr.: mit landesbehördlichen Ausnahmen; Freis. Volksp.: für Gemeinden mit entwickeltem Gewerbebetrieb), und ihre Zuständigkeit auf die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis aller im Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Handel und Verkehr, sowie im Gesindedienstbeschäftigten Personen auszudehnen (Soz.-Dem.), ferner das aktive und passive Wahlrecht auf weibliche Personen zu erstrecken (Soz.-Freis.), sowie das Wahlfähigkeitsalter auf das 20. Lebensjahr herabzusetzen (Soz.). Das Zentrum und die Freisinnigen verlangten noch eine Erweiterung der einigungsmittlichen Befugnisse, ferner das erstere eine geordnete Aufstellung der Wählerlisten durch die Behörden, und der Abg. Wassermann endlich die Einführung spezieller kaufmännischer Schiedsgerichte.

In der Reichstagsberatung vom 25. Januar d. J. wurde der Antrag Wassermann angenommen, von den übrigen Anträgen aber nur die des Zentrums, die die Wahlreform gänzlich abweisen, einer Kommission überwiesen. Wenn man gehofft hatte, daß die Kommission sich der letzteren Frage umsoweniger hätte entziehen können, nachdem das österreichische Gesetz dem deutschen um Vieles voraus war, so erweist der vor Kurzem veröffentlichte Kommissionsbericht das Gegenteil. Die Wahlreformanträge blieben mit vier Stimmen in der Minderheit; ebenso wenig wollte die Mehrheit von einer Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches der Gewerbegerichte etwas wissen, dem insbesondere der Regierungsvertreter entschieden widersprach. Die Verwerflichkeit privater Schiedsverträge fand auch keine Gnade.

Zur Beschlußfassung gelangten folgende Aenderungen:

#### Artikel I.

§ 1 (hinzuzufügen): „In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern muß die Errichtung eines Gewerbegerichts von der Landeszentralbehörde auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter angeordnet werden.“ (Obligatorium.)

#### Artikel II.

§ 3 (hinzuzufügen): Ueber Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Krankenfassenbücher und Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie wegen widerrechtlicher Vorenthaltung dieser Papiere.“ (Sachliche Zuständigkeit.)

#### Artikel III.

§ 13 (neuer Absatz 5): „Die Gemeindebehörde hat eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Polizeibehörden, Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichts bestehen, sind verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse, bezw. der Gewerbeanzeigen zu geben. Die Liste ist während vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Termin zu Jedermanns Einsicht auszuliegen, und ist dies zuvor öffentlich bekannt zu machen. Wer bis zum Tage vor der Wahl seine Wahlberechtigung nachweist, ist in die Wählerliste einzutragen.“

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die gesetzliche Regelung der Unternehmerhaftpflicht in Spanien.

Bisher war in Spanien die Haftpflicht der Unternehmer noch nicht eingeführt und der Arbeiter bei Unfall gänzlich dem Glend preisgegeben. Den ersten Anlauf zur Regelung dieser Materie machte die spanische Regierung am 5. Juni 1894 mit einem „Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit im Gewerbebetriebe“, welcher bestimmte Kapitalabfindungen für verunglückte Arbeiter vorsah (bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für bestimmte Arbeit 200—500 Pesetas, bei völliger dauernder Erwerbsunfähigkeit 1000 bis 1500 Pes., bei tödtlichem Unfall 1200—2000 Pes. für Wittve mit Kinder, 500 Pes. für Wittve ohne Kinder und 1000—1500 Pes. für mütterlose Kinder). Dieser Gesetzentwurf wurde aber auf Jahre hinaus im Cortes begraben, bis endlich unter dem Drängen der Arbeiterbewegung im Vorjahr die Arbeiten wieder aufgenommen und der Gesetzentwurf erledigt wurde. Am 31. Januar 1900 wurde das neue Gesetz in der amtlichen „Gazeta de Madrid“ publiziert.

Das Gesetz bezieht sich auf industrielle Unternehmungen, die in der Land- und Forstwirtschaft thätigen Personen unterliegen ihm nur dann, wenn sie durch ihre Arbeit der Gefährlichkeit einer mechanisch betriebenen Maschine ausgesetzt sind.

Für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitgeber die ärztlichen Kosten und Ausgaben für Medizin zu tragen und dem Verletzten die Hälfte des bisherigen Tagelohnes bis zur Wiederherstellung zu zahlen. Arbeitsunfähigkeit, die länger als ein Jahr dauert, wird als dauernde Arbeitsunfähigkeit angesehen.

Ist die dauernde Arbeitsunfähigkeit eine gänzliche, so ist dem Verletzten eine einmalige Entschädigung in der Höhe des zweijährigen Jahreseinkommens, oder, falls er noch zu einer anderen Beschäftigung fähig ist, eine solche in der Höhe des achtzehnmonatigen Einkommens zu zahlen. Bei theilweiser dauernder Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeiter mit einer Entschädigungssumme in Höhe des einjährigen Einkommens abzufinden, wenn er nicht zu einer entsprechenden Vergütung bei einer anderen Arbeit im Betriebe beschäftigt wird. Die Stellung des Verletzten wird auch hier durch die Einführung einer einmaligen Abfindungssumme anstatt einer Rente völlig unbefriedigend geregelt.

Beim Tode des Verletzten hat der Arbeitgeber die Begräbniskosten — jedoch nicht über M. 100 zu tragen und den Hinterbliebenen eine Entschädigung in Form einer einmaligen Abfindungssumme oder einer Rente zu zahlen. Die Höhe der Abfindungssumme schwankt zwischen der des zweijährigen Verdienstes (für eine Wittve mit Kindern) und der des siebenmonatlichen Einkommens (für Eltern oder Großeltern). Die Rente schwankt zwischen 40 pZt. und 10 pZt. des Jahresverdienstes des Verunglückten. Fehlen in einem Betriebe die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen, so haben die Arbeitgeber dem Verletzten eine um 50 pZt. höhere Entschädigung zu zahlen. Zur Feststellung der notwendigen Schutzvorrichtungen sieht das Gesetz einen aus drei Ingenieuren

und einem Architekten zusammengesetzten technischen Beirath vor. Der Beirath hat der Regierung binnen vier Monaten die erforderlichen Schutzvorrichtungen vorzuschlagen und ein Arbeiterschutzmuseum einzurichten.

Die Arbeitgeber können einen Theil ihrer Haftbarkeit oder die ganze Haftbarkeit von sich abwälzen, wenn sie ihre Arbeiter bei einer konzeffionierten Versicherungsgesellschaft versichern, doch haben die Arbeitgeber die Prämien zu zahlen, und die Entschädigung darf nicht geringer als die gesetzlich vorgeschriebene sein.

Man darf in diesem Gesetz den ersten Schritt zum Uebergang zu einer modernen Arbeiterschutzesetzgebung erblicken, — ein Schritt freilich, der ebenso zaghaft wie schwächlich, die natürlichsten Ansprüche der Arbeiter dem Egoismus der Unternehmer opfert.

Auch ein Arbeiterschutzesgesetz soll jetzt in Spanien geschaffen werden. Die Regierung hat den Cortes einen Gesetzentwurf unterbreitet, in welchem vollkommene Arbeitsruhe für die Sonn- und Festtage festgesetzt wird. Nur für gewisse Industriebetriebe sind einige Ausnahmen zugelassen. Weiter wird die Frauen- und Kinderarbeit geregelt; Kinder unter 10 Jahren dürfen in Fabriken und Handelsbetrieben überhaupt nicht, Kinder von 10 bis 14 Jahren nur 6 bis 8 Stunden beschäftigt werden. Jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren können in Fabriken 8, in Handelsbetrieben 10 Stunden thätig sein; in gefährlichen Betrieben dürfen sie überhaupt nicht beschäftigt werden, so z. B. im Bergbau, in Zündholzfabriken und in Betrieben, die mit Giften arbeiten. Frauen und Mädchen über 16 Jahre dürfen täglich höchstens 10 Stunden beschäftigt werden, wobei ihnen jedoch eine zweistündige Ruhezeit zu gewähren ist.

## Soziales.

### Gesundheitliche Mißstände im Handelsgewerbe

bispricht Rechtsanwalt Dr. Korn in den Mittheilungen für weibliche Angestellte“ auf Grund der Beobachtungen, die er in seiner gerichtlichen Praxis gemacht hat. Solche Mißstände werden oft erst durch gerichtliche Verhandlungen aufgedeckt. Erst wenn die Erkrankung eines Angestellten zu einem Prozeß zwischen dem Angestellten und dem Chef führt, kommt die ganze Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit zu Tage, mit der manche Geschäftsinhaber ihr Personal in diesem Punkte behandeln. Nach Dr. Korn's Erfahrungen ist die Erkrankung von weiblichen Angestellten ein besonders häufiger Grund zu Prozessen. Man dürfe annehmen, sagt Korn, daß die große Mehrzahl der Chefs schon in ihrem eigenen Interesse Alles thun werde, um Erkrankungen der weiblichen Angestellten zu verhüten, es kämen aber doch Fälle vor, in denen die vollkommene Rücksichtslosigkeit des Chefs gegen die Gesundheit seiner Angestellten zu deren Erkrankung führe. Nach § 62 des Handelsgesetzbuches ist der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu



#### Artikel IV.

§ 62a (neu): „Erfolgt die Anrufung (des Einigungsamtes) nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Personen Kenntniß zu geben und zugleich nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.“

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

Der Vorsitzende ist befugt, an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu M. 100 androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung statt.“

Dieser Kommissionsentwurf verräth, daß die Mehrheitsparteien des Reichstages sich an Stückwerksreformen genügen lassen wollen, sei es aus allzuängstlicher Rücksichtnahme auf den voraussichtlich ablehnenden Standpunkt der verbündeten Regierungen oder aus sehr zweifelhafter Freundschaft gegen die Gewerbegerichte. Nirgends ist aber eine solche Rücksicht auf die Haltung der Regierung weniger angebracht, als bei solchen Initiativanträgen; denn je mehr die Volksvertretung ihre berechtigten Wünsche zurückhält, desto kühler werden auch ihre allerbescheidensten Forderungen behandelt.

Das Obligatorium nach obiger Regelung würde (nach den Ergebnissen der 1895er Volkszählung) 3 Städten über 50 000 Einwohner, 24 Städten von 25—50 000 Einwohner und 22 von 20—25 000 Einwohner, zusammen nur 49 Städten neue Gewerbegerichte bringen; ihre Zahl würde sich nach der diesjährigen Volkszählung vielleicht auf 60 erhöhen. Aber gerade die Größenklasse von 10—20 000 Einwohner weist zahlreiche Industrieorte auf, für die ein Gewerbegericht mindestens ebenso Bedürfnis wäre. Zum Mindesten müßte für industriell entwickelte Kommunalverbände die gleiche Verpflichtung gelten.

Die „Deutsche volkswirtschaftliche Korrespondenz“, die den kräftesten Unternehmerstandpunkt vertritt und gegen die Gewerbegerichtsreform einen förmlichen Feldzug eröffnet, bekämpft natürlich dieses Obligatorium mit den abgedroschensten Verleumdungen der Gewerbegerichtsbeisitzer und will auch den winzigen Fortschritt der Kommissionsanträge zu Fall bringen. Sie verlangt als Vorbedingung des Obligatoriums, daß 1. die betr. Gemeinde 20 000 Einwohner zählt und daß 2. mindestens ein Drittel der Arbeiter „und“ der Arbeitgeber die Errichtung beantragt. Das kleine Wörtchen „und“ soll also die Initiative der Arbeiter durch das Gegengewicht der Arbeitgeber wirkungslos machen; ein wahrhaft jesuitischer Plan, dessen Gelingen aber die Wachsamkeit unserer Genossen im Reichstage vereiteln wird.

Die Vertagung der Wahlreform, die den Arbeiterinnen auch fürderhin das aktive und passive Wahl-

recht vorenthält, hat natürlich in Unternehmern die lebhafteste Befriedigung hervorgerufen. begnügt sich indeß nicht, die Ablehnung der Wahlrechtsanträge als einen Sieg über die „politischfeindlichen“ Bestrebungen zu feiern, sondern Scharfmacher fordern Aenderungen des Wahls in ihrem Sinne. Es hat ihren Unwillen erregt, daß in manchen Gewerbegerichten auch sozialdemokratische Unternehmer zu Beisitzern gewählt wurden und sie wollen dies für die Zukunft durch präzisere Fassung des Begriffes „Arbeitgeber“ verhindern, weil es in einigen Städten vorkommen sein soll, daß jeder mit einem Gewerbeamt oder mit der letzten Gewerbebesteuerquittung Legitimirende das aktive und passive Wahlrecht ausüben konnte, auch wenn er keine Hilfskräfte beschäftigte. Es soll nach ihrem Willen nur Derjenige als „Arbeitgeber“ erachtet werden, der selbstständiger Gewerbetreibender ist, sein Gewerbe gemäß § 14 der Gewerbeordnung anmeldet hat und zur Zeit der Wahl wenigstens einen Gehülfen, Lehrling oder Fabrikarbeiter beschäftigt.

Der Angriff ist ein Stoß in die Luft, da dieartige Auslegungen des Begriffes „Arbeitgeber“ kaum jemals vorkamen und sicher auch kein großes Unglück angerichtet haben. Wohl aber ist zu befürchten, daß eine Neudefinirung des Begriffes „Arbeitgeber“ Tausende Personen des Wahlrechts beraubt, die Arbeitskräfte zwar in der Regel, aber nur zeitweise beschäftigen. Das Verlangen der Scharfmacher ist nichts als eine verkappte Rückwärtsrevision des Wahlrechts und daher entschieden zurückzuweisen.

Der Artikel IV ist in seinen ersten beiden Absätzen als Fortschritt zu begrüßen. Der letzte Absatz dagegen, der die Anordnung des Verfahrens in der Handlungszwang in das Belieben der Gewerbegerichtsvorsitzenden stellt, dürfte für die Beilegung von Differenzen wenig förderlich sein, da eine dem Vergleich nicht günstig gesinnte Partei sich weder durch Zwangsbefehle, noch durch androhte Geldstrafen, die zudem gegenüber den Streitverlusten kaum von Gewicht sein werden, in ihrem Verhalten mißer stimmen lassen wird. Wohl aber ist zu befürchten, daß durch solche Verhandlungen wichtige Streitmaßnahmen verschleppt werden und der Verlauf des Kampfes dadurch ungünstig beeinflusst wird. Auch wird es den Unternehmern nicht schwer fallen, bei solchen Verhandlungen die Situation der Arbeiterorganisation auszukundschaften und jede Schwäche derselben für sich auszunützen. Den Arbeitgebern gegenüber wird die neue Vorschrift wirkungslos sein, den Arbeitern aber kann sie leicht zum Nachtheil gereichen.

Zweifellos werden unsere Reichstagsvertreter bei der Plenumsberathung ihre Anträge von Neuem stellen, um die Halbheit der Kommissionsbeschlüsse darzuthun. Werden sie abermals abgelehnt, so tritt für die Arbeiterklasse die Nothwendigkeit ein, für eine Reform der Gewerbegerichtsreform zu propagiren, um endlich ihre berechtigten Forderungen, die in den umliegenden Staaten längst Gesetz sind, zur Durchführung zu bringen.

**Tage-**  
vertreter  
r Regie-  
Gleich-  
Städte  
herzogen  
rathen,  
g ihrer  
men.  
k muß  
haben  
ngsamt  
Monat,  
d nur  
eit be-

**G.**  
e und  
lands  
sammt  
kl. der  
eträgt  
infl.  
ed be-  
t sich  
Berufe  
betrug

ttliche  
erung  
erten  
sich,  
mit-  
den  
auf  
ath-  
eber,  
ählt.  
hrige  
und=  
April  
liche  
eute  
Ein-  
in  
erbe,

in  
hes  
gs=  
ter,  
inn  
sich  
ine  
selb  
die-  
und  
aft  
en

können. Sie haben eben für alles Andere eher einen Keller übrig, als für Zwecke der Gemeinsamkeit, die ihnen das Opfer in anderer Form vielleicht hundertfach wieder zurückgibt. Für einen augenblicklichen und oft sehr zweifelhaften Genuß sind sie im Stande, ihr Bestes zu geben, und wendos Alles an, dessen theilhaftig zu werden. Lieber soll der Magen knurren, als irgend einen bürgerlichen Schnid-Schnack nicht mitmachen zu dürfen; aber für gewerkschaftliche Zwecke ist ihnen das geringste Opfer schon zu groß, da fehlt auch die geringste Opferfreude."

**Die Geschäftsleitung der Steinarbeiter Deutschlands** hat für das Jahr 1899 einen Geschäftsbericht herausgegeben. Da die Organisation der Steinarbeiter eine lose, auf dem Vertrauensmännerthum aufgebaute Zentralorganisation ist, müssen, um den Mitgliederstand festzustellen, von Zeit zu Zeit Zählungen veranstaltet werden. Diese ergaben am Schluß des Jahres 1898: 10 000 Mitglieder in 184 Zahlstellen und 1899: 10 400 Mitglieder in 205 Zahlstellen. Im Jahre 1897 hatte die Organisation 7732 Mitglieder. Beklagt wird in dem Bericht über den steten Mitgliederwechsel. So sind im Jahre 1899 zirka 3000 Mitglieder der Organisation beigetreten und zirka 2500 aber wieder abgefallen. Hinsichtlich dieses Umstandes wird die Nothwendigkeit betont, Unterstützungseinrichtungen einzuführen, um die Mitglieder mehr an die Organisation zu fesseln.

Streiks fanden im Jahre 1899 an 39 Orten statt. Die Ursachen derselben waren: Abstellung von Mißständen innerhalb der Betriebe, Vertheidigung der bereits vereinbarten Lohn- und Akkordsätze und des Vereinigungsrechts, Regelung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne. Das Fachorgan, der „Steinarbeiter“, das die Mitglieder nur im Abonnement erhalten, hatte am Jahres- schluß 6000 Abonnenten.

Die Einnahme betrug im Jahre 1899, inkl. eines Klassenbestandes von M. 22 101,89, M. 155 370,11. Aus anderen Organisationen zur Unterstützung der stattgefundenen Streiks waren bei der Geschäfts- leitung eingegangen M. 31 514,05. Die Ausgaben betragen in demselben Zeitraum M. 176 822,90. Die Ausgaben vertheilen sich wie folgt: Für Agitation (mündliche und schriftliche) M. 6747,76, Streik- und Gemabregelunterstützung M. 143 377,35, für Unterstützung der Streiks anderer Gewerkschaften M. 3619,87, Rechtsschutz M. 898,05, Druck- sachen M. 1182,75, Verwaltungskosten (persönliche und sachliche) M. 5484,26, für das Fachorgan M. 10 508,86 und Beitrag an die Generalkommission M. 900.

**Die Glasperlenmacher von Warmen- steinach** (Oberfranken) wenden sich an die deutsche Arbeiterschaft um Unterstützung zur Fortführung der am 10. August 1899 während eines Streiks gegründeten Produktivgenossenschaft (42 Mann.) Die Armen haben mit unzureichendem Betriebs- kapital begonnen, Bau- und Betriebsschulden in Höhe von M. 10 000 aufgenommen und ihren Kredit erschöpft. Es fehlt ihnen an Betriebs- mitteln, um über das Schlimmste hinwegzukommen. Würde die Genossenschaft zu Grunde gehen, so befürchten die Leute einen schweren Schlag für die dortige Arbeiterbewegung. Das Gewerkschafts- kartell zu Bayreuth hat die Sachlage untersucht

und findet, daß die Hilfe der deutschen Arbeiter- schaft hier durchaus am Plage sei. Es unterstützt deshalb die Bitte der Warmensteinacher Glas- perlenmacher und nimmt Beiträge für sie entgegen.

## Kongresse und Generalversammlungen.

### Erste Generalversammlung des Verbandes der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Berlin, 16. und 17. April 1900.

Der Verband dankt sein Entstehen einem im September 1896 in Berlin wegen des achtzehn- stündigen Schichtwechsels ausgebrochenen Streiks der Gasarbeiter. Ein kleiner Theil der Gas- arbeiter (za. 60 von 2000) gehörte dem Lokal- verein der Holz- und Bretterträger Berlins an. Nach dem zu Ungunsten der Arbeiter beendeten Streik trat eine größere Zahl der Gasarbeiter dieser Organisation bei und beschloß diese, sich zu einem Zentralverband der Gasarbeiter umzu- wandeln. Die erste Generalversammlung fand im Oktober 1896 in Berlin statt. Die Holz- und Bretterträger, welche noch im Verband waren, traten den Handelshülfsarbeitern bei und im September 1897 wurde durch Urabstimmung be- schlossen, den Verband als einen solchen der Gas- arbeiter und in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter zu bezeichnen.

Im April 1899 wurde wiederum durch Ur- abstimmung ein neues Statut angenommen und erhielt der Verband die Bezeichnung: Verband der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter.“ Der Verband hatte einen Vorgänger in dem 1891 in Hamburg gegründeten Zentralverband der Gas- arbeiter, der aber zu keiner nennenswerthen Be- deutung gelangte und bald von der Wildfläche verschwand.

Der Verband der Gemeindebetriebsarbeiter hatte anfänglich keinen nennenswerthen Fortschritt aufzuweisen. Er stieß insofern auf Schwierigkeiten, als der Verband der Fabrikarbeiter in dem neuen Unternehmen eine Konkurrenzorganisation sah. Aus diesem Grunde, wie auch aus Rücksicht auf die finanzielle Lage konnte sich der neugegründete Verband der Generalkommission nicht anschließen. Der Anschluß erfolgte erst, nachdem der dritte Gewerkschaftskongreß durch Anerkennung des Mandates des Delegirten dieses Verbandes den Verband selbst anerkannte.

Der Verband hatte 1896/97 in 10 Filialen 924, 1897/98 in 21 Filialen 1601 und Ende 1899 in 32 Filialen 3479 Mitglieder. Von den Filialen befinden sich 10 in Berlin. Diese sind als Sektionen der Gasarbeiter, Laternenanzünder, Straßen- reiniger, Wasserwerksarbeiter usw. in's Leben ge- rufen. Die stetige Ausdehnung des Verbandes zeigt, daß seine Gründung einem vorhandenen Bedürfnis entsprach. Die Organisation der Ge- meindebetriebsarbeiter unterscheidet sich insofern von anderen Gewerkschaften, als bei ihr der Streik nur ausnahmsweise zur Anwendung kommt und die Erfolge ihrer Thätigkeit hauptsächlich durch Herantreten an die Kommunalverwaltungen erzielt wurden und dadurch Verbesserungen in den Arbeits-



regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen Gefährdung seiner Gesundheit geschützt ist, soweit die Natur des Betriebes es gestattet. Dazu gehört, daß die Geschäftsräume ordnungsmäßig gelüftet und im Winter geheizt werden, daß sie nicht nur bei künstlicher Beleuchtung benutzbar, nicht zu feucht und gegen Zugluft stets geschützt sind. Auch Gelegenheit zum Sitzen muß geboten sein. Die Verletzung dieser Vorschriften giebt dem dadurch krank gewordenen Handlungsgehilfen das Recht, über sechs Wochen hinaus vollen Schadenersatz für die Störung seiner Gesundheit zu fordern, wenn die Krankheit nachweislich durch die gesundheitlichen Mängel der Geschäftsräume verursacht ist. Korn führt einige Fälle an, die bei Gelegenheit solcher Prozesse vor Gericht zur Sprache gebracht wurden. Eine Angestellte einer hiesigen Firma erkrankte an schweren nervösen Erscheinungen und stellte unter Beweis, daß die Beschaffenheit der Komptoirräume polizeiwidrig sei und die Krankheit hierauf zurückzuführen sei. Das Komptoirpersonal sei in unterirdischen Räumen untergebracht, die nur künstlich beleuchtet, ungenügend ventilirt und nach polizeilicher Vorschrift zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht benutzbar seien. Die beklagte Firma widersprach zunächst heftig. Als aber verhandelt werden sollte und die Beweisaufnahme durch Sachverständige unvermeidlich schien, befriedigte die Firma den Anspruch der Klägerin, so daß die Feststellung des Sachverhalts verhindert wurde. Bei einer anderen Firma mit zahlreichem Personal erkrankten viele Angestellte — darunter zwei bedenklich an Lungenkatarrh — weil bis Weihnachten in den Verkaufsräumen kein Ofen angebracht und die Eingangsthür des Ladens ohne Windfang war, so daß die unmittelbar dahinter stehenden Verkäuferinnen der gefährlichsten Zugluft ausgesetzt waren. Die beiden an Lungenkatarrh erkrankten Verkäuferinnen haben auf vollen Schadenersatz geklagt; der Prozeß ist noch nicht entschieden. Neuerdings machen manche Firmen mit ihren Angestellten schriftlich ab, daß in Krankheitsfällen kein Gehalt gezahlt wird. Eine solche Abmachung ist leider rechtsgültig! Den Rath, die Unterschrift zu verweigern, können aus nahe liegenden Gründen die wenigsten Angestellten befolgen. Ungültig ist aber eine solche Abmachung, wenn die Erkrankung auf Verletzung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zurückzuführen ist. Korn rath den Angestellten, gegen gesundheitsschädliche Mängel des Geschäfts ausdrücklich vom Chef Schutz zu fordern und, wenn der Schutz nicht gewährt werde, sofort die Stellung aufzugeben, wozu sie berechtigt seien. Leider können sich in solchem Fall wieder nur Wenige den Luxus gestatten, von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen.

**Ueber die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder in Konstanz** hat der dortige Oberbürgermeister Weber, wie der „Soz. Praxis“ berichtet wird, Erhebungen anstellen lassen, die folgendes Resultat ergaben: Von 1038 Knaben sind 67 (6,45 pZt.) und von 697 Mädchen 29 (5,5 pZt.) erwerbsthätig. Die Arbeit besteht in Ausläuferdienst, Regelaufsetzen, Milch-, Brot- und Essentragen, Laternen anzünden (?), Straßentehren, Feldarbeit, Dreschen, Dütenkleben

und Kinderwarten. Ein Knabe war täglich 8 Stunden als Brotträger beschäftigt.

**Die Erhöhung des ortsüblichen Tageslohnes** auf drei Mark hatten die Arbeitervertreter in Düsseldorf beantragt. Der Düsseldorfer Regierungspräsident hat die Forderung bewilligt. Gleichzeitig wurden die Sätze für die sämtlichen Städte des Regierungsbezirks einer Revision unterzogen und zum Theil wesentlich erhöht. Es ist zu rathen, daß die Arbeiter allerwegen um Erhöhung ihrer jeweiligen ortsüblichen Tageslöhne einkommen.

**Die Arbeitslosigkeit in Budapest** muß eine erschreckende Höhe erreicht haben. Es haben sich bei dem staatlichen Arbeitsvermittlungsamte seit seinem Bestehen, das ist seit einem Monat, 18 000 Arbeiter um Arbeit beworben, und nur für etwa 3 pZt. der Bewerber konnte Arbeit beschafft werden.

### Aus der Arbeiterbewegung.

**Der Centralverband der Maurer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands** vereinnahmte im Jahre 1899 insgesamt M. 1 060 996,23. Die Gesamtausgabe inkl. der weiteren Ausgaben in den Zahlstellen beträgt M. 893 448,35. Die Ausgabe für Streiks inkl. der Ausgabe der Zahlstellen für diesen Zweck beträgt M. 511 236,45. Darunter befinden sich M. 50 426,91, welche für Streiks anderer Berufe verausgabt wurden. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des

1. Quartals .....	68 179
2. " .....	75 791
3. " .....	78 741
4. " .....	75 426
Durchschnittlich .....	74 534

Im Jahre 1898 betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl 60 175, demnach eine Steigerung von 14 359. Daß die Mitgliederzahl im vierten Quartal kleiner ist als im dritten, ergibt sich, wie der Verbandsvorstand im „Grundstein“ mittheilt, daraus, daß sich gegen Jahresluß in den Zahlstellen viele Mitglieder abmelden, um auf Wanderschaft zu gehen oder nach ihrem Heimathsorte zu reisen. Diese Kollegen bleiben Mitglieder, werden aber in den Zahlstellen nicht mitgezählt. Der Verband veranstaltet eine äußerst rührige Agitation. Nach einer Mittheilung des „Grundstein“ werden in der Zeit vom 22. bis 30. April d. J. in 312 Orten Vorträge über gewerkschaftliche Fragen abgehalten. Die Organisation gehört heute zu einer der besten und thatkräftigsten. Die Einnahmen erreichten im 4. Quartal v. J., also in einer Periode der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe, die ansehnliche Summe von M. 178 328.

**Zu den angeblich hohen Beiträgen in Gewerkschaften** bemerkt ein österreichisches Gewerkschaftsblatt, das Organ der Bekleidungsarbeiter, Folgendes: „Aber dieselben Arbeiter, welche für allen möglichen Modetand und Unfinn ihr schwer verdientes Geld opfern, welche sich vielleicht für theures Geld einen Singvogel, eine Kaffetaube oder einen Hund kaufen, die ihr Geld am Spieltisch oder in der Kneipe lassen, dieselben Leute können am meisten klagen und lamentiren, daß sie den Beitrag zur Gewerkschaft nicht erschwingen und kein Arbeiterblatt abonniren

gerieben. Doch auch diesen Schlag hat der Verband überstanden. Seit 1894 hat sich derselbe stetig nach vorwärts entwickelt, was durch folgende Zahlen veranschaulicht wird:

Abrechnungsperiode	Einnahme des Verbandes	Aufgabe des Verbandsorgans
1894/95 (10 1/2 Monat)	M. 11 796	5 400
1895/96 (11 1/2 "	" 14 149	7 000
1896/97 (9 1/2 "	" 20 989	16 500
1897/98 (12 "	" 48 847	21 000
1898/99 (11 "	" 72 194	28 000
1899/00 (10 "	" 90 123	34 500

Das Baarvermögen des Verbandes betrug am Anfang dieses Jahres M. 22 546,32. Die Mitgliederzahl betrug zur selben Zeit 33 170. In diese Zahl sind, wie früher, auch die bergmännischen Abonnenten der Zeitung aufgenommen, die meistens mit Rücksicht auf die Polizei, es bisher vorzogen, Abonnenten des Verbandsorgans zu sein, aber sich zu Mitgliedern zählen und auch formell dem Verbands beitreten, sobald günstigere Umstände eintreten.

In Lothringen, am Deister und im Plauenschen Grunde gingen dem Verbands rund 2000 Mitglieder verloren. Trotz dieses Verlustes aber ist gegen das Vorjahr immer noch ein Gewinn von 7500 Mitgliedern zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Zunahme in den Einnahmen wie der Mitgliederzahl heißt es in dem Berichte: „Die Thatsache steht unbestreitbar fest, daß durch die Einführung der Sterbegeldzahlung eine pünktlichere Zahlung der Beiträge eintrat und der Mitgliederwechsel sich verminderte.“

Zahlenmäßig werden die Behauptungen der Gegner von den „stark gestiegenen Arbeitslöhnen“ zurückgewiesen. Es wird nachgewiesen, daß, wo der Lohn der Berg- und Hüttenarbeiter gestiegen ist, dies einzig und allein auf geleistete Mehrarbeit auf Ueberschichten zurückzuführen ist.

Die Agitation wurde im verfloffenen Jahre ganz besonders gepflegt. Es fanden allein 423 Versammlungen statt, zu denen der Vorstand einen Vertreter sandte. Am schwersten wurde der Mangel an geeigneten Versammlungslokalitäten empfunden, deren Abtreibung, wie öfter nachgewiesen werden konnte, das Verdienst der resp. Polizeibehörde ist. Auch die Verhängung der Schanksperr und das einfache Verbot der Versammlungen hindert in der Agitation. Aber am schlimmsten ist immer der Mangel an geeigneten Personen!

Außer der mündlichen Agitation wurde auch die schriftliche nach Möglichkeit gepflegt. So wurden allein 140 000 Flugblätter und 40 000 Broschüren vertheilt.

Streiks fanden statt, soweit Mitglieder des Verbandes in Frage kamen, in Mitteldeutschland, im Plauen'schen Grunde und in Lothringen. Der erstere wurde in wenigen Tagen zu Gunsten der Arbeiter beigelegt. Ungünstig verlief der Streik im Plauen'schen Grunde, wo die Arbeiter bedingungslos zur Grube zurückkehren mußten. Die Bewegung in Lothringen endete mit einem theilweisen Erfolge.

Bei den Wahlen von Arbeitervertretern und der Knappschaftskassen wurden auf der ganzen Linie bedeutende Erfolge erzielt.

Dank der unermüdblichen Thätigkeit der Organisation sind auch in Bezug auf den Arbeiterschutz geringe Fortschritte zu verzeichnen. Sogar im

dunklen Oberschlesien geht man daran, Waschanstalten für die Belegschaften zu errichten. Auch aus anderen Revieren ist Ähnliches zu berichten. Daß der bayerische Landtag für unterirdisch arbeitende Bergleute den *Achtstunden* tag gesetzlich festlegte, ist ebenfalls der Agitation des Verbandes zu danken. Die wichtigste Forderung aber, „Anstellung praktischer Bergleute als Hilfsinspektoren“, hat bis heute immer noch kein Gehör gefunden.

Reich war das verfloffene Geschäftsjahr an polizeilichen und gerichtlichen Verfolgungen. In 27 Fällen waren Verbandsvertreter wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes angeklagt. In 14 von diesen Fällen erfolgte Freisprechung. Gegen die Leitung des Fachorgans kamen drei Prozesse zur Erledigung. Die umfangreichste Verfolgung zogen die Herner Krawalle nach sich. Weit über 37 Jahre Gefängniß wurden über die bedauernswerthen Opfer derselben verhängt. Daß der Verband mit dem Krawall nichts zu thun hatte, geht aus der Thatsache hervor, daß unter den Angeklagten nicht ein einziges Verbandsmitglied war.

Vom Rechtsschutz machten 1632 Mitglieder Gebrauch, davon erhielten 711 umfangreiche Schriftstücke ausgefertigt. Ausgegeben wurde für Rechtsschutz M. 5016,88.

Dem Vorstand wurde für seine Thätigkeit einstimmig Decharge ertheilt. Der erste Punkt, der nun zur Verhandlung stand, betraf: „Die Aufgaben des Verbandes und dessen Stellung zu den Streiks und den in- und ausländischen Arbeiterverbänden.“ In einem Referat und darauf folgender Diskussion wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die parteipolitisch unabhängige Haltung der Verbandsleitung findet unsern vollen Beifall und ist ein Ablenken von dem eingeschlagenen Wege auch ferner nicht statthaft.“

Das Verhältnis des Verbandes zur Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und zu den „freien Verbänden“ anderer Berufe bleibt bestehen, wie bisher. Zu den Arbeiterorganisationen, die sich auf einem speziell „christlichen“ Standpunkt stellen, stehen wir in keinem feindlichen Gegensatz; nach dem Beispiel der Ruhrbergleute ist überall dort, wo sich „christliche Gewerkschaften“ der Berg- und Hüttenleute bilden, oder sich schon gebildet haben, ein Zusammengehen mit diesen Berufsgenossen in wirtschaftlichen Fragen anzustreben. Dasselbe ist der Fall, wo es sich um sog. „Hirsch-Duncker'sche Gewerkschaften“ in unserm Berufe handelt.

Der Verband ist eine Kampforganisation, ohne deshalb den Kampf gegen die Unternehmer als seinen Selbstzweck zu betrachten. Wo es nur eben angängig ist, werden wir uns bemühen, Vortheile für unsere Mitgliedschaft zu erzielen auf dem Wege gütlicher Verhandlung mit den Werksbesitzern. Den Ausstand werden wir nur dann proklamieren, wenn alle Verhandlungsversuche scheiterten und sonst kein Mittel zur Erreichung unseres Zweckes übrig blieb. In Anlehnung an die Taktik der Unternehmer müssen wir zu unserer Selbsterhaltung auch unsere Forderungen vermittelst internationaler Aktion durchzusetzen versuchen.“



bedingungen der städtischen Arbeiter herbeigeführt wurden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Stadtverwaltungen den Anforderungen der Arbeiter erst dann nachgeben, wenn diese ausreichend organisiert sind.

Vom 1. Oktober 1896 bis zum 31. Dezember 1899 hatte der Verband eine Einnahme von M. 30 753 und eine Ausgabe von M. 23 365. Von dem Staffenbestand von M. 7388 befanden sich M. 4151 in der Zentralkasse. Von den M. 11 743, welche die Hauptkasse an Ausgaben hatte, entfielen auf Verbandsorgan M. 5016; Agitation M. 1312; Druckfachen M. 1044; Gehälter M. 2639; Rechtsschutz M. 202; Gemäßregelunterstützung M. 253; Beitrag an die Generalkommission M. 47; Unterstützung an andere Gewerkschaften M. 142.

Die Generalversammlung ist von 32 Delegirten besucht, die aus 11 verschiedenen Orten gekommen waren. Der Verband hat heute Filialen in Berlin, Charlottenburg, Bremen, Leipzig, Dresden, Magdeburg, Halle a. d. S., Königsberg, Mainz, Mannheim und Pforzheim. Von den Delegirten sind 12 aus Berlin und Charlottenburg. Es sind ferner anwesend Vertreter des Vorstandes und Ausschusses und zwei Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion des Berliner Stadtverordneten-Kollegiums.

Der Bericht des Vorstandes giebt zu einer längeren Diskussion keine Veranlassung und wird nach Ertheilung der Decharge in die Verathung des nächsten Punktes der Tagesordnung eingetreten: „Die Lage der städtischen Arbeiter und ihre Forderungen an die Gemeindebehörden.“ Der Referent begründet die von dem Verbandsvorstand aufgestellten Forderungen, die sich auf Lohn, Arbeitszeit, Lösung des Arbeitsverhältnisses, Strafen, Versicherung gegen Krankheit und Unglücksfälle, Arbeiterausschuß, Arbeitsordnungen, Arbeitsnachweis, Alters- und Reliktenversorgung, hygienische Fürsorge und Wohnungsfrage beziehen.

Gefordert wird u. A. Beseitigung der Akkordarbeit und Einführung des Wochenlohnes an Stelle des Tagelohnes, die neunstündige Arbeitszeit und ein wöchentlicher Ruhetag von 36 Stunden. Diese Forderungen werden als Programm für das Vorgehen der Zweigvereine von der Generalversammlung angenommen. Bezüglich der Arbeitszeit der Gasarbeiter konnte jedoch eine Einigung nicht erzielt werden. Es wurde in der Debatte festgestellt, daß die Gasarbeiter in Bremen, welche einen achtstündigen Arbeitstag haben, eigentlich ungünstiger stehen, als die Gasarbeiter in Berlin mit elfstündiger Arbeitszeit. In Berlin folgt je einer Stunde Arbeit eine Stunde Ruhe, so daß eigentlich nur an 6 Stunden thätig gearbeitet wird, während die Gasarbeiter in Bremen 8 Stunden hinter einander arbeiten müssen, so daß der Achtstundentag nach Bremer Muster den Berliner Gasarbeitern eine Verschlechterung bringen würde.

Die technischen Einrichtungen in den Gasanstalten sind so verschiedenartig, daß bestimmte, allgemein zu vertretende Forderungen erst aufgestellt werden können, nachdem die obwaltenden Verhältnisse völlig klar gestellt sind. Der Vorstand machte deshalb den Vorschlag, im nächsten Jahre einen besonderen Kongreß der Gasarbeiter zu berufen. Dieser Antrag wurde angenommen und

die Frage der Regelung der Arbeitszeit der Gasarbeiter bis zu diesem Kongreß zurückgestellt.

Die Generalversammlung beschäftigte sich dann mit einem Antrage, nach welchem für Verbandsmitglieder eine Kranken- und Sterbeunterstützungskasse errichtet werden sollte. Es wurde beschlossen, eine solche Unterstützungskasse mit dem 1. Oktober 1900 in's Leben treten zu lassen, und wurde eine Kommission gewählt, welche die Statuten auszuarbeiten hat. Mitglied der Kasse können nur Verbandsmitglieder sein, eine Verpflichtung zum Beitritt besteht nicht, doch steht die Kasse unter Verwaltung der Verbandsleitung, so daß sie sich mit der Organisation im engsten Zusammenhang befindet.

Es wird dann über die fernere Aufrechterhaltung des Verhältnisses zur Generalkommission beraten. Nachdem der Vertreter dieser Kommission deren Entstehung, Aufgaben und Thätigkeit geschildert hatte und in kurzer Diskussion auch der Streit mit dem Leipziger Gewerkschaftskartell in der Buchdruckerangelegenheit berührt worden war, beschloß die Generalversammlung einstimmig, den vollzogenen Anschluß an die Generalkommission fortbestehen zu lassen. Die Leipziger Delegirten wurden durch die Generalversammlung ersucht, insofern für Beilegung des Streites zu wirken, als sie im Leipziger Kartell den Antrag stellen sollen, die Generalkommission zur Absendung von Vertretern zu einer Verhandlung der Sache im Leipziger Kartell zu ersuchen.

Es folgt dann die Verathung der zu dem Statut gestellten Anträge. Wesentliche Aenderungen werden an den Statutenbestimmungen nicht vorgenommen. Nachdem die Frage der Entschädigung für die Delegirten und die Befoldung der Verbandsbeamten erledigt war, hatte die Generalversammlung ihre Arbeiten beendet.

### **51ste Generalversammlung des Verbandes deutscher Berg- und Hüttenarbeiter.**

Altenburg (S.-A.), 14. bis 16. April 1900.

Es sind anwesend 79 Delegirte mit 103 Mandaten. Der Vorstand ist durch seinen Vorsitzenden vertreten, außerdem ist anwesend der Redakteur des Fachorgans.

Der Bericht des Vorstandes über seine Thätigkeit und den gegenwärtigen Stand der Organisation liegt den Delegirten gedruckt vor. Derselbe zeigt, daß allen gegnerischen Prophezeiungen zum Troß sich der Verband stetig nach vorwärts entwickelt hat. Der Verband wurde im Jahre 1889 gegründet und hatte, nach der allgemeinen Auffassung im Jahre 1891/92, mit 67 000 Mitgliedern seinen Höhepunkt erreicht. Wird aber an diese Mitgliederzahl die Summe der eingegangenen Beiträge als Maßstab angelegt, so sind von diesen 67 000 Mitgliedern recht viele Tausende als Mitglieder nicht zu betrachten.

Leider ging infolge der Drangsalirungen von Seiten der Arbeitgeber und Behörden nach dem unglücklich verlaufenen Streik ein großer Theil der Mitglieder wieder verloren. Der härteste Schlag aber, der jemals gegen den Verband geführt wurde, war der Essener Meinungsprozeß. Dadurch, daß man den Bergarbeitern die Führer entriß, glaubte man deren Organisation für immer auf-

Zum Punkt: „Ausbau des Verbandes“ liegen eine ganze Reihe Anträge vor, die eine Erhöhung des Beitrages und Einführung von Unterstützungsanstalten fordern. Es wird eine Kommission eingesetzt, die den Auftrag hat, die Anträge zu berathen und der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Es wird nun nach den Anträgen dieser Kommission Folgendes beschlossen:

„Der Beitrag wird auf 70  $\mathcal{M}$  pro Monat erhöht, und zwar vom 1. Juli l. J. ab.“ (Der bisherige Beitrag betrug pro Monat 50  $\mathcal{M}$ .) Dafür stimmen 63, dagegen 20 Delegirte.

„Von den Einnahmen des Verbandes sind bis zu 10 Prozent für Unterstützung derjenigen Mitglieder zu verwenden, die wegen ihres Eintretens für den Verband gemahregelt werden.“

„Im Sterbefalle der Frau kann M. 30 Sterbegeld gezahlt werden.“ Bisher wurde nur im Sterbefalle eines Mitgliedes an dessen Hinterbliebenen M. 30 gezahlt.

Ob für die Mitglieder eine Krankenunterstützung geschaffen werden soll, darüber wird eine Urabstimmung vorgenommen.

Außerdem wird der Vorstand ermächtigt, ein polnisches Organ wieder herauszugeben, sobald es die finanziellen Verhältnisse des Verbandes gestatten. Die Generalkommission soll ersucht werden, dieses Unternehmen zu unterstützen.

Ein Streikreglement wird beschlossen, das besagt, daß Streiks nur mit Genehmigung des Vorstandes geführt werden dürfen. Angriffstreiks müssen acht Wochen, Abwehrstreiks 14 Tage vor Beginn dem Vorstand gemeldet werden. In den ersten 14 Tagen wird keine Unterstützung gezahlt.

Beim Punkt: „Schutz der Berg- und Hüttenleute“, wird eine Resolution angenommen, in der folgende Forderungen erhoben werden: „Gesetzliche Festlegung der Achtstundenschicht, verbesserte Berginspektion in dem Sinne, daß von Arbeitern aus ihrer Mitte gewählte Hülfskontrolleure bei der Grubenkontrolle mitwirken und vom Staate besoldet werden; ferner, daß die bergpolizeiliche Aufsicht, der Arbeitsvertrag und das Knappschafswesen durch Reichsgesetz reformirt werden.“ Des Ferneren werden an die Reichsregierung folgende Forderungen gestellt:

„1. Das Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, dahin zu erweitern, daß die Einigungsämter dieser Gerichte obligatorisch werden, also bei ausbrechenden Differenzen und schon vor Ausbruch eines Streites die Parteien zwingen können, vor dem Einigungsamt zu erscheinen.“

2. Den schon lange dem Reichstag zugegangenen Gesetzesvorschlägen betr. Verleihung von Korporationsrechten an die Berufsorganisationen ihre Zustimmung zu geben.“

Bezüglich der „Reform des Knappschafswesens und der Unfallversicherung“ wird eine umfangreiche Resolution angenommen, die sämtliche Wünsche und Forderungen der Arbeiter zum Ausdruck bringt.

Auch das Strafwesen auf den Gruben erfährt eine eingehende Erörterung und wird Folgendes beschlossen: „Das Strafwesen auf den Gruben und Hütten wird vielfach in der willkürlichen Weise gegen den Geist der Gesetze ausgeübt. Es wird verlangt, die Einsetzung einer Instanz

(Arbeiterausschüsse), die in Gemeinschaft mit den Vertretern der Betriebsleitungen die Strafen zu verhängen hat, um den unhaltbaren Zustand zu beseitigen, daß der Kläger auch zugleich und allein Richter in seiner Sache ist. Die eingezogenen Strafgebühren sind nur im Interesse der Arbeiter zu verwenden und hat die Belegschaft allein über die Verwendung zu bestimmen.“

Der Punkt: „Ausbau des Rechtsschutzes“, findet seine Erledigung durch Annahme einer Resolution, die den Vorstand beauftragt, die Ertheilung des Rechtsschutzes dahin auszubauen, daß überall da, wo es möglich ist, und soweit es die Mittel des Verbandes erlauben, rechtskundige Vertreter angestellt werden. Bei Arbeitersekretariate bestehen, sollen diese mit der Ausübung des Rechtsschutzes betraut werden.

Angenommen wird folgender Antrag: „Um Unglücksfälle zu verhüten, darf der Lehrhauer weder zum Kohlenfahren, noch zum Vergeberfahren verwendet werden.“

Damit war die Tagesordnung erschöpft. Die bisherigen Leiter des Verbandes wurden auch für die nächste Geschäftsperiode wiedergewählt.

Der Sitz des Verbandes und des Fachorganes bleibt in Bochum. Die nächste Generalversammlung findet zu Pfingsten 1901 in Leipzig statt.

\* \* \*

Im Anschluß an die Generalversammlung des Berg- und Hüttenarbeiterverbandes fand am 14. April eine öffentliche Versammlung der Delegirten statt, in der die Frage der Beschickung des in diesem Jahre in Paris stattfindenden internationalen Bergarbeiterkongresses behandelt wurde. Die Meinungen über den Werth der internationalen Berufskongresse gehen auseinander. Während auf der einen Seite diesen Kongressen ein großer Werth beigelegt wird, wird auf der anderen Seite davor gewarnt, allzugroße Hoffnungen auf dieselben zu setzen.

Nach eingehender Diskussion wird beschlossen, den Kongreß in Paris durch zwei Delegirte zu beschicken. Gewählt wird ein Vertreter aus dem Ruhr- und ein Vertreter aus dem Niederschlesischen Revier.

## Lohnbewegungen und Streiks.

Die Tuttlinger Schuhmacheraussperrung dauert nun schon 6 Wochen und noch immer läßt sich ein Ende des Kampfes nicht vorabsehen. Die Verantwortung dafür fällt dem provokatorischen Verhalten der Fabrikantenvereinigung zur Last, die mit den Mitgliedern des Streikcomité's nicht verhandeln wollen, jedenfalls, um diesen gegenüber keine bindenden Erklärungen abzugeben. In der 2. Aprilwoche kam der Verbandsvorsitzende Siebert-Nürnberg zufällig mit dem Vorsitzenden des Fabrikantenverbandes zusammen und eine Aussprache zwischen Beiden führte zur Einladung der Streikkommission zu einer weiteren Besprechung. Als die Kommission kam, verlangten die Fabrikanten, daß 3 Kommissionsmitglieder von der Verhandlung ausgeschlossen bleiben sollten. Infolgedessen kam es nicht zur Aussprache und die Aussperrung dauert fort. Bereits haben mehrere tüchtige Arbeiter Tuttlingen verlassen.



**Der Wuppertthaler Färberstreif** hat größere Dimensionen angenommen. Die Zahl der Ausständigen ist infolge der Taktik der Fabrikanten, Streifarbeiter in anderen Fabriken herstellen zu lassen, auf über 1000 gestiegen. Die Bewegung ergreift jetzt auch Nachbarorte. Die Färber der Firma Doppe in Hattingen verweigerten die Streikarbeit. Auch die Wuppertthaler *Niemendrehler* stellen Lohnforderungen und beschloßen, in den Ausstand zu treten.

In **Krefeld** führen die Tischler einen erbitterten Kampf um den *Neunstundentag*. 80 Streikende sind abgereist, 60 arbeiten in 10 Geschäften zu den neuen Bedingungen, 115 befinden sich noch im Ausstand.

Die **Krefelder Färbereibesitzer** scheinen sich an dem Vorgehen ihrer Kollegen im Wuppertthal ein Beispiel nehmen zu wollen. Der im vorigen Herbst durch einen Streif errungene Lohn soll wieder gekürzt werden. Die Färber haben in zwei großen Versammlungen Stellung zu der Frage genommen und mag dies der Grund sein, daß die angekündigte Lohnreduzierung noch nicht stattgefunden hat. Dafür werden aber Alle, die eine führende Stellung innerhalb der Färbereibewegung einnehmen, wegen „Arbeitsmangels“ entlassen. Sollten die Färber im Wuppertthal unterliegen, so können sich die Färber auf einen schweren Kampf gefaßt machen.

**Maßregelung christlicher Arbeiter.** Ueber vier Wochen befinden sich die Textilarbeiter bei der Firma Schoeller in Düren im Ausstand, der durch die Maßregelung der vier Vorstandsmitglieder des christlichen Textilarbeiterverbandes veranlaßt wurde. Alle Vermittlungsversuche, die von den verschiedensten Seiten gemacht wurden, blieben erfolglos. Die Unternehmer wollen eben keinerlei Organisation der Arbeiter und sei sie auch in ihrem Vorgehen noch so christlich und noch so zahn, am Ort dulden. Der christliche Textilarbeiter-Verband will nun durch eine öffentliche Versammlung an die breiteren Schichten der Bevölkerung appellieren. Der Vorgang beweist wieder einmal, daß die Unternehmer den Arbeiterorganisationen, ob christlich oder nicht, gleich feindlich gegenüberstehen, sobald sie beginnen, ihnen unbequem zu werden.

**Oesterreich.** Der Streif der Bergarbeiter in Klado (Böhmen), der letzte Ausläufer der großen Kämpfe, schien im Begriff, seinem Ende entgegen zu gehen. Die Arbeiter hatten sich den Bedingungen der Unternehmer gefügt und wollten die Arbeit ohne jede Zugeständnisse aufnehmen, um nachher mit den Unternehmern, wie diese zugesagt hatten, zu verhandeln. Nach den letzten Berichten scheint den Arbeitern von den Werken eine schwere Demüthigung zugemuthet zu werden, die eine Beendigung des Streiks in Frage stellt. Als sich die Arbeiter zur Aufnahme der Arbeit meldeten, wurden ihnen auf der Grube der Staatsbahngesellschaft die neuen Bruberladensatuten und eine neue Dienstordnung vorgelegt und erklärt, daß nur Derjenige aufgenommen werde, der Beides unterschreibe. Bei der Buschthorader Bahn versuchte man wieder, ihnen die Zustimmung zu einer neuen Dienstordnung abzuwingen. Bei beiden Gesellschaften haben daraufhin die Arbeiter erklärt, daß sie unter

solchen Umständen die Arbeit nicht aufnehmen können.

Ueber die Kosten des österreichischen Bergarbeiterstreiks theilt die Gewerkschaftskommission mit, daß bis zum Abschlusse der Sammlungen (24. März) 330,048 Kronen (1 Krone ist gleich etwa 1 Franken) ausgewiesen waren. Zur Unterstützung der einzelnen Reviere wurden aufgewendet: Ostrau-Karwin 136,500 Kronen, Klado 50,000, Turn-Tepliz 77,140, Falkenau 33,000, Mürschau 12,900, Schatzlar 1400, Rostitz 1200, Heiligenkreuz (Pilsener Revier) 1000. Summa 313,140 Kronen.

**Dänemark.** Große Streiks stehen in Kopenhagen bevor. Die Angestellten der Straßenbahn, die Tabak-, die Betonarbeiter, die Zimmerleute und die Bäckergehilfen haben angekündigt, daß sie die Arbeit niederlegen, um sich eine Lohn-erhöhung zu erkämpfen.

**Amerika.** Ein in Newyork ausgebrochener Zigarrenmacherstreif umfaßt allein bei der Firma Krebs, Wertheimer & Schiffer 2200 Arbeiter. Der Streif richtet sich gegen eine Lohnreduktion. Ein Mitglied der Firma Wertheimer ist nach Europa gereist, um Arbeitskräfte anzuwerben. Die Zigarrenmacher in der Schweiz werden deshalb gewarnt, sich nach Newyork engagieren zu lassen.

Im **Pittsbuurger Kohlendistrikt** befinden sich 30 000 Arbeiter im Ausstand.

## Arbeiterschutz.

### Internationaler Arbeiterschuttkongress zu Paris.

Unter der Gönnerschaft des französischen Handelsministeriums wird gelegentlich der Pariser Weltausstellung ein von bürgerlichen Sozialreformern einberufener internationaler Arbeiterschuttkongress in der Zeit vom 25. bis 29. Juli in Paris tagen. Der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ ging folgende Einladung zu:

Französische Republik.

Ministerium für Handel,  
Gewerbe, Post, Telegraphie.  
Allgemeine Ausstellung 1900. Paris, 25. Febr. 1900.  
Generalbetriebsleitung.  
Internationale Kongresse.

Internationaler Kongress  
für den gesetzlichen Arbeiterschutz.

Geehrter Herr!

Ein Kongress für den gesetzlichen Arbeiterschutz wird in Paris vom 25. bis 29. Juli 1900, im Musée Social, abgehalten werden.

Die Organisatoren dieses Kongresses wollen nicht das Prinzip des gesetzlichen Eingreifens in den Arbeitsvertrag einer neuen Erörterung unterwerfen. Die Diskussion hierüber scheint ihnen durch den in Brüssel 1897 abgehaltenen Kongress über Arbeitsgesetzgebung erschöpft zu sein.

Sie sind davon überzeugt, daß die gewissenhafte Fürsorge für die wirklichen Interessen der zeitgenössischen Nationen ebenso wie das Bestreben, ein geheiligtes Amt zu erfüllen, dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlegt, dem Arbeiter Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, die der Wahrung und der Entwicklung seiner physischen und

verhandelt werden, diese selbst im Allgemeinen nicht fehlen dürfen. Dennoch bedauern wir in diesem Falle nicht das Zurücktreten der sozialistischen Gruppe und auch nicht zu sehr das gänzliche Fehlen von unmittelbaren Vertretern der Arbeiterinteressen. Wären erstere in größerer Zahl erschienen, so wäre der Brüsseler Kongress eine etwas modifizierte Wiederholung des Züricher Kongresses (23.—28. August 1897) geworden, modifiziert durch das Vorhandensein der Gegner der Arbeitergesetzgebung, die dort gänzlich ausgeschlossen waren. Für die Anhänger des Arbeiterschutzes hätte es dann vermuthlich noch einen kleinen Kampf im eigenen Lager gegeben, während jetzt deren ganze Wucht sich gegen die „reaktionäre Masse“ des belgischen und französischen Liberalismus wenden konnte.“

So die „Soziale Praxis“ Nummer 1 vom 7. Oktober 1897, der ersten Nummer, welche unter dem Protektorat des Herrn v. Berlepsch erschien.

Die letzteren Bemerkungen sollten jedenfalls dazu dienen, die eigenthümliche Stellungnahme, das Fehlen der Arbeitervertreter bei Verathungen über Arbeiterschutz nicht zu bedauern, zu entschuldigen. Später hat man allerdings versucht, zur Propagierung der Brüsseler Beschlüsse die Arbeiter in Deutschland zu einer Konferenz heranzuziehen. Die Konferenz wurde von dem Freiherrn v. Berlepsch und anderen Sozialpolitikern für April 1899 berufen und erging auch eine Einladung zur Theilnahme an den Vorsitzenden der Generalkommission. Die Kommission, welche zu dem Züricher Arbeiterschutzeskongress einen Vertreter gesandt hatte, lehnte die Betheiligung an der Konferenz ab.

Mittlerweile mag die Erkenntniß bei den Organisatoren des Kongresses gekommen sein, daß ohne Theilnahme der Arbeiter Arbeiterschutzeskongresse ohne Bedeutung bleiben. Deswegen wird diesmal versucht, Vertreter der Arbeiter heranzuziehen. An den Vorsitzenden der Generalkommission erging das Ersuchen, seine Unterschrift für das Comité zur Organisation und Propagierung des Kongresses zu geben. Auch hier lehnte die Generalkommission die Theilnahme ab. Die Ablehnung wurde damit motiviert, daß ein Vortheil für die Arbeiterschaft aus dem Kongress nicht erwachsen werde. Soweit die Propaganda für internationalen Arbeiterschutz notwendig und möglich, müsse sie sich auf die Verhandlungen des Arbeiterschutzeskongresses in Zürich stützen. Dieser Propaganda dienen aber die internationalen Arbeiterkongresse, deren nächster Ende September d. J. in Paris stattfinden wird.

Die gute Absicht der Veranstalter des für den Juli nach Paris berufenen Kongresses wollen wir keineswegs verkennen. Für die Arbeiterschaft kommt aber nicht in Frage, was ihre Gönner und Freunde an Arbeiterschutz geschaffen wissen wollen, sondern was die Arbeiter selbst für notwendig und durchführbar erachten. Dieses wird auf den internationalen Arbeiterkongressen festgestellt. Das gesteckte Ziel wird aber nicht erreicht durch eine vermehrte Zahl von Kongressen, die in ihren Forderungen von einander abweichen, sondern durch unausgesetzte Agitation für das einmal Beschlossene und durch Betheiligung an den politischen Kämpfen in den einzelnen Ländern.

Gewinnen die Arbeiter Einfluß auf die gesetzgebenden Körperschaften, so wird der Arbeiterschutz ihren Wünschen entsprechend geregelt werden.

C. Legien.

## Arbeiterversicherung.

### Unfallgefahr in einzelnen Berufsgruppen.

Das Reichsversicherungsamt hat eine Statistik über die Häufigkeit von Unfällen in den verschiedenen Gewerbebezügen veranstaltet. Am gefährlichsten ist darnach das Fuhrgewerbe, denn hier kommen auf 1000 Arbeiter 16,97 entschädigungspflichtige Unfälle. Dann folgen die Müllerei mit 13,51, der Spedition, Speicherei und Kellerei mit 12,36, das Berggewerbe mit 12,09, der Steinbruchbetrieb mit 11,94, das Tiefbaugewerbe mit 11,85, die Holzindustrie mit 11,77, die Binnenschifffahrt mit 11,35, die Brauerei mit 11,31, das Wangewerbe mit 11,04, die Papierindustrie mit 9,27, die Seeschifffahrt mit 8,95, die Eisen- und Stahlindustrie mit 8,92, die Zuckerindustrie mit 7,89, die chemische 7,76, die Brenneri-Industrie mit 7,67, die Fleischerei mit 7,03, die Nahrungsmittelindustrie mit 6,79, die Ziegelei mit 6,71, das Schornsteinfegergewerbe mit 6,14, die Privatbahnen mit 5,86, die Feinmechanik mit 5,38, die Lederindustrie mit 5,23, die Gas- und Wasserwerke mit 5,14, die Straßenbahnen mit 4,21, die Glasindustrie mit 4,07, die Musikinstrumentenindustrie mit 3,96, die Textilindustrie mit 3,41, die Papierverarbeitung mit 3,39, die Buchdruckerei mit 2,66, die Töpferei mit 2,33, die Bekleidungsindustrie mit 2,18, die Seidenindustrie mit 1,26 und die Tabakindustrie mit 0,42. Die schwersten Unfälle kommen bei der Binnen- und Seeschifffahrt, beim Fuhrgewerbe und Bergbau vor.

Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern hat, ihrem neuesten Geschäftsbericht zufolge, vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 um 112 Mitglieder zugenommen (von 431 auf 543). Die winterliche Arbeitslosigkeit war eine höhere, als die früherer Jahre; 375 Mitglieder wurden arbeitslos, davon 272 im Dezember, 94 im Januar und 9 im Februar. Die meisten der Arbeitslosen (280) zählen zu den Handlangern. Die Gesamtunterstützung betrug Frs. 16593,60 (Frös. 4958,38 mehr, als im Vorjahre). Da bei der hohen Zahl von Arbeitslosigkeitsmeldungen der Verbrauch der vorhandenen Geldmittel vorauszusehen war, so sah sich die Verwaltungskommission genöthigt, sowohl eine Herabsetzung des Tagegeldes, als auch eine Beschränkung der Bezugsdauer vorzunehmen.

Die Berner Arbeitslosenversicherungskasse krankt, wie alle derartigen freiwilligen Kassen, an dem Umstande, daß die große Masse der Arbeiter ihr fernbleibt und nur die von hoher Arbeitslosigkeitsgefahr Betroffenen sich ihr anschließen. Sie würde daher ohne öffentliche Subvention und ohne Appell an die Wohlthätigkeit der Bevölkerung nicht existiren können.

Der Gesetzentwurf über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, der vom Großen Rath zu Basel stadt angenommen war, wurde in der Volksabstimmung mit großer Mehrheit verworfen.



moralischen Persönlichkeit zuträglich sind. Ihre Absicht geht nur dahin, all denen, die ihre Ueberzeugung theilen, eine Gelegenheit zu geben, sich zu begegnen, das Mittel zu prüfen, die Früchte ihrer Beobachtungen und Arbeiten zu einem Gemeingut zu machen, die Möglichkeit endlich zu bieten, sich über einige bestimmte Punkte zu verständigen.

Eine solche Versammlung würde den Fortschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung beschleunigen und erleichtern können. Zahlreich und bedrohlich sind die Hindernisse, die diesem Fortschritt sich entgegenstellen, lebhaft noch und zäh die Befürchtungen, die er weckt. Aber wirksamer als abstrakte Ausführungen werden die Kenntniß und die Vergleichung der gemachten Versuche, der gewonnenen Ergebnisse zeigen, wie die Hindernisse beseitigt, die Besorgnisse beruhigt werden können.

Wir glauben, daß die Mitglieder des Kongresses für gesetzlichen Arbeiterschutz aus den Beratungen, zu denen wir sie einladen, eine klarere Einsicht in das erstrebenswerthe Ziel und in die hierzu dienlichen Mittel davontragen werden. Wir hoffen noch mehr: Wir hoffen, daß die Männer, die das gemeinsame Vorhaben, das Loos der Arbeiterklassen zu verbessern, zeitweilig zusammengeführt hat, auch dauernde Bande zwischen sich zu knüpfen vermögen.

Der Plan einer internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz ist in Brüssel 1897 entstanden. Seit drei Jahren ist der Gedanke aufrecht erhalten worden; er hat bereits die Bildung wichtiger nationaler Gruppen in's Leben gerufen. Möge die allerwärts unserem Ruf bereitete Aufnahme es gestatten, zu Paris, im Jahre 1900, die vollständige und endgültige Verwirklichung jenes Planes zu erreichen.

Für den Organisationsauschuß:

Der Präsident:

Paul Cauwès,  
Professor an der Juristischen Fakultät  
der Universität von Paris.

Die Generalsekretäre:

Raoul Jay,  
Professor an der Juristischen Fakultät  
der Pariser Universität.

Léon de Seilhac,  
Ständiger Delegirter für die gewerbliche und  
Arbeiter-Abtheilung des Musée social.

Bemerkungen. Wirkliche Mitglieder des Kongresses sind diejenigen, die zu Händen des Schatzmeisters den auf 15 Frs. festgesetzten Beitrag eingezahlt haben.

Die Referenten sind von der Beitragsleistung befreit. Die beauftragten Vertreter der Arbeiterberufsvereine und sonstiger Arbeitervereine werden als Referenten angesehen.

Alle Mittheilungen sind an das Musée Social, rue Las Cases 5, Paris, zu richten.

Organisationsauschuß:

Vorstand: Vorsitzender Professor Cauwès; Vizepräsident A. Fontaine, Direktor der Arbeitsabtheilung im Handelsministerium, L. Mabileau, Direktor des Musée Social; Generalsekretäre: Prof. R. Jay, L. de Seilhac; Schatzmeister: L. de Seilhac; Mitglieder: Blondel, Professor an der Handelshochschule, Breton, Unterdirektor der Arbeitsabtheilung im Handelsministerium, Briat,

Generalsekretär der Arbeitskammer für Feinmechaniker, Contant, Vorstand des Arbeitsbureaus im Stadthause, Gide, Professor der Juristischen Fakultät der Pariser Universität, Lichtenberger, Delegirter bei der Abtheilung für Publikationen des Musée Social, Lorin, Mitglied des Ausschusses am freien Kollegium für die moralischen Wissenschaften, Dr. Martin-St. Leon, Bibliothekar des Musée Social, Quillent, Arbeiterbeisitzer im Gewerbegericht, Souchon, Professor an der Universität.

Programm.

1. Die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit. Vergleichende Uebersicht über die Gesetzgebung. — Die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer. — Wünschenswerthe Fortschritte und Reformen. — Ist die Begrenzung der Arbeitszeit durch ein gleiches, gesetzlich festgestelltes Maximum in den hauptsächlichsten Industrieländern zu erwarten und zu erstreben?

2. Das Verbot der Nachtarbeit. Folgen der Nachtarbeit. — Verbot der Nachtarbeit in der Gesetzgebung der verschiedenen Länder. — Kann man die Nachtarbeit für alle Kategorien von Arbeitern (Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer) unterfagen? — Würde ein solches Verbot Ausnahmen für bestimmte Industrien mit sich bringen. — Ist eine internationale Vereinbarung für die Unterdrückung der Nachtarbeit erforderlich?

3. Die Gewerbeaufsicht. Die verschiedene Organisation der Gewerbeaufsicht in den einzelnen Ländern. — Vorzüge und Nachteile dieser Organisationen; erzielte Erfolge. — Mitwirkung der Arbeiter an der Gewerbeaufsicht; Hilfsinspektoren; gewählte Arbeiterdelegirte; Kontrolle durch Gewerbevereine.

4. Internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz. Ueber den Nutzen einer solchen Vereinigung und ihre Aufgaben.

\* \* \*

Dieser Kongreß ist nicht, wie nach Mittheilung des „Vorwärts“ irrthümlich angenommen wird, ein Nachfolger des internationalen Arbeiterschuttkongresses, der vom 23.—28. August 1897 in Zürich tagte, sondern ein Nachfolger des Kongresses, der in Brüssel vom 27.—30. September 1897 stattfand. Dieser sollte das Programm der internationalen Arbeiterschuttkonferenz (Berlin 1890), die ohne Bedeutung für die Arbeiterklasse war, wieder aufnehmen. Welcher Werth dem Brüsseler Kongreß beizulegen ist, geht aus dem Bericht und dem Urtheil über den Kongreß seitens der „Sozialen Praxis“ hervor. Diese schrieb Folgendes:

„Thatsächlich kann die sozialistische Gruppe als fehlend betrachtet werden, und dieser Umstand in Verbindung mit der oben erwähnten starken Vertretung der dem Arbeiterschutz abholden Unternehmers, die noch durch mehrere Vertreter des französischen Liberalismus, wie Yves Guyot und Jules Fleury, zu denen auch der russische Staatsrath Kaffalovich hielt, verstärkt wurden, gab dem Kongreß von vornherein eine bestimmte Färbung. Auch wir sind der Meinung, daß auf einem Kongresse, auf dem die Angelegenheiten der Arbeiter

## Aus Unternehmerkreisen.

### Das Unternehmertum und die Maifeier.

Der Verband der Eisenindustriellen (Hamburg) versendet folgendes Rundschreiben:

„Hamburg, den 6. April 1900. Herrn . . .

Der Verband der Eisenindustrie Hamburgs hat in seiner Verbandsversammlung am 5. d. Mts. beschlossen, am 1. Mai feiernde Arbeiter erst nach Ablauf von 10 Tagen wieder einzustellen. Die in ihrem Betriebe am 1. Mai feiernden Arbeiter dürfen daher nicht vor dem 11. Mai wieder eingestellt werden. Von etwa eintretenden Störungen in Ihrem Betriebe wollen Sie dem Verband der Eisenindustrie, Kraienkamp 44, unverzüglich Anzeige machen.

Hochachtungsvoll

Verband der Eisenindustrie Hamburgs.

Der Vorstand: Thielkow.“

Also 10 Tage Aussperrung für den einen Tag der Feier! Zum Glück können die Industriellen ihre Arbeiter keine drei Tage entbehren und sie werden sich deshalb wohl hüten, ihre Androhung wahr zu machen. Das Wort: „Schwerste Strafe Dem, der Andere an freiwilliger Arbeit hindert“, ist für die Scharfmacher schon ein überwundener Standpunkt.

## Gewerbegerichtliches.

Ueber Weisigerorganisationen der Arbeitnehmer spricht sich in Nr. 7 des „Gewerbegericht“ Gewerberichter Rosenstock sehr abfällig aus. Er erblickt in solchen einseitigen Organisationen der Arbeitervertreter — mit Ausschluß der Arbeitgeberbeisitzer eine Gefährdung der Zwecke des Gewerbegerichts, weil dadurch an Stelle des geschaffenen Gemeinsamen und Verbindenden das Trennende, der Gegensatz der Stände betont, das Klassenbewußtsein erhöht und das Gefühl der Zusammengehörigkeit beeinträchtigt werde. Die ganze Wirksamkeit der Gewerbegerichte beruhe darauf, daß sich die Weisiger nicht als Vertreter zweier verschiedener, sich bekämpfender Berufsstände, sondern als Richter, als „Genossen“ berufen fühlen in der Aufgabe, das Recht zu finden. Wir können dieser Auffassung Rosenstocks über das Wesen der Gewerbegerichte nicht beipflichten, sondern brauchen nur auf das Gewerbegerichtsgesetz selbst hinzuweisen, welches das Trennende zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberbeisitzer mit aller Deutlichkeit hervorhebt. Schon der getrennte Wahlgang stempelt beide zu Sondervertretungen; der Weisiger verliert die Weisigerqualität, wenn er nicht mehr Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber ist. Die Gemeinsamkeit der Aufgaben Weider schließt nicht aus, daß Jeder nach seinen eigenen praktischen Erfahrungen und Kenntnissen den Geist des Gesetzes erfährt und zur Anwendung bringt. Und darauf, nicht auf den toten Buchstaben des Gesetzes kommt es im Wesentlichen an; muß doch das Gesetz häufig auf Fälle angewendet werden, an die kein Gesetzgeber zuvor gedacht hat. Deshalb ist der Gerechtigkeitsfönn der Arbeiterbeisitzer durchaus kein geringerer, als der der Unternehmervertreter, die sich ebensowenig in ihrem Denken und Fühlen von ihrem Klassenmilieu lösen können

und ebenso unbewußt das Gesetz mit ihrem Geist erfüllen.

Die Aufgaben der Arbeiterbeisitzer-Organisationen (rechtliche Schulung der Weisiger, Berathung gewerblicher Fragen, Stellungnahme zu Gutachten, Anträgen, Belehrung für die schiedsrichterliche Thätigkeit) hängen innig mit der Geltendmachung des Arbeiterstandpunktes zusammen. Zudem verweist das natürliche Zusammengehörigkeitsgefühl die Arbeiterbeisitzer auf gegenseitige Belehrung und Klärung. Es schließt dies zwar nicht aus, daß nicht auch viele Fragen gemeinsam mit Arbeitgebervertretern behandelt werden könnten, und dann wäre natürlich gegen gemeinsame Tagungen beider Theile nichts einzuwenden. Im Gegentheil wird gerade bei beiderseitiger Organisation sich öfters das Bedürfnis einer gemeinsamen Berathung einstellen, als wenn sich jeder Weisiger unabhängig von den anderen hielte.

Einer gemeinsamen Organisation der Unternehmer- und Arbeiterbeisitzer stehen prinzipielle und praktische Bedenken gegenüber. Jeder Weisiger muß, da er als konsequenter Vertreter seiner Klasse gewählt ist, befürchten, das Vertrauen seiner Wähler zu verlieren, das die erste Bedingung des Wirkens der Laiengerichte ist. Auch besteht das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Unternehmer- und Arbeiterbeisitzer wohl nur in den frommen Wünschen des Herrn Rosenstock. Im Gewerbegerichtsgesetz und in seiner Begründung findet sich nichts davon, daß den Weisigern eine solche Pflicht auferlegt wäre. Und in der Wirklichkeit ist davon ebensowenig zu bemerken. Das Zustandekommen der Weisigerorganisationen abhängig zu machen, bis sich dieses beide Theile vereinigende Gefühl eingestellt hat, das hieße auf jedes eigene freie Wirken verzichten und die sozialpolitische Bedeutung der Gewerbegerichte herabdrücken. Separate Organisation jeder Weisigerklasse und gelegentlich gemeinsame Berathung Weider, die übrigens seitens der Gewerbegerichtsvorsitzenden weit mehr als bisher gefördert werden könnte, das ist das Wichtigste.

Am allerwenigsten darf man sich von diesem gesunden Standpunkt durch ängstliche Hinweise auf die reaktionären Bestrebungen und Verleumdungen der Industriellenkreise abdrängen lassen, die überhaupt jede Lebensäußerung der Gewerbegerichte mit Mißgunst betrachten. Würde man ihnen zu Liebe die Bethätigung des natürlichsten Klasseninteresses, die die Voraussetzung für die Schaffung von Gewerbegerichten war, mit einer schwächlichen Scheinharmonie vertauschen, so würden sie sicher bald nachweisen, daß die Gewerbegerichte jede Existenzberechtigung verloren haben und ebensogut durch einfache Unternehmergerichte ersetzt werden könnten. Und sie würden dann garnicht einmal so sehr im Unrecht sein.

Lassen wir es also bei den Sonderorganisationen, die der Ausdruck der Sonderwahlen und der wirtschaftlichen Gegensätze sind. Aus Gegensätzen wird das Recht geboren und Gegensätze beherrschen seine Anwendung. Und seine Praxis würde keine andere sein, wenn man die Gegensätze mit einem gemeinsamen Schleier verhüllte.



Bei der **Gewerbegerichtswahl** in Duisburg haben die Gewerkschaften nach sechs Jahren vergeblichen Bemühens endlich einen Erfolg zu verzeichnen. Im Stadtbezirk siegten die Kandidaten des Gewerkschaftskartells, während in den beiden Außenbezirken die vereinigten katholischen, evangelischen und Hirsch-Dunker'schen Vereine mit ihren Kandidaten durchdrangen. Leider zeigt sich von Jahr zu Jahr eine Abnahme in der Beteiligtheit der Wahl, obwohl die Aufgaben des Gewerbegerichts wachsen.

## Justiz.

### Vereinsgesetzliche Praxis in Anhalt.

Das anhaltische Staatsministerium hat jetzt im Landtag auf Anfrage eines Abgeordneten die Erklärung abgegeben, daß ihm die Entscheidung des Naumburgischen Oberlandesgerichts amtlich zugegangen sei und daß die Behörden nun angewiesen seien, bei der Handhabung des Gesetzes gleichmäßig zu verfahren, das heißt, das Gesetz so anzuwenden, wie es der unzweideutige Wortlaut erfordert. Das Ministerium hätte sich viele Angriffe sparen und zur Erhaltung der Autorität der Behörden viel beitragen können, wenn es nicht erst den Zwang eines gerichtlichen Urtheils abgewartet hätte zur Herbeiführung der richtigen Handhabung des Gesetzes.

Es handelte sich um einen vor längerer Zeit ereigneten Fall, in dem Frauen aus Versammlungen verwiesen worden waren. — Trotz dieser Reklamation fühlt sich die anhaltische Polizei zu weiteren staatsretterischen Thaten berufen. Wie der „Vorwärts“ berichtet, wurde dem Einberufer einer Versammlung in Harzgerode die Anmeldebefcheinigung verweigert, weil er den Namen des Referenten nicht angab, obwohl das anhaltische Vereinsgesetz eine solche Verpflichtung nicht kennt. Als der Einberufer, im guten Glauben, seiner Meldepflicht genügt zu haben, die Versammlung eröffnete, wurde diese wegen Fehlens der Meldebefcheinigung aufgelöst und der Einberufer mit M. 15 Geldstrafe bedacht, die vom Schöffengericht bestätigt wurde.

Das Gericht habe die Entscheidung der Kreisdirektion nicht nachzuprüfen. Für das Gericht handle es sich nur darum, ob eine Versammlung ohne die vorgeschriebene Anzeige abgehalten worden sei. Die Anmeldung könne nur dann als gesehen angesehen werden, wenn sie durch eine Bescheinigung beurkundet sei.

Der „Vorwärts“ bemerkt dazu: „Das ist eine sehr merkwürdige Auffassung. Daß die Versammlung angemeldet worden ist, hat Niemand bestritten; bestritten wurde bloß die Vorschriftenmäßigkeit der Anmeldung. Daraus resultirt die Polizeistrafe und deshalb mußte das Gericht prüfen, ob die Anmeldung vorschriftsmäßig erfolgt ist, ob die Anmeldebefcheinigung mit oder ohne gesetzlichen Grund verweigert worden ist. Wenn Jemand wegen Verletzung des Vereinsgesetzes bestraft werden soll, dann muß das zur Entscheidung berufene Gericht auch prüfen, ob er das Vereinsgesetz auch verletzt hat. Die Abhaltung der Versammlung ohne Anmelde-

bescheinigung ist keine ungesetzliche Handlung, weil das Gesetz den Veranstalter nur zur Anzeige verpflichtet. Die Bescheinigung ist nur eine Urkunde über die erfolgte Anzeige zum Schutze des Versammlungsveranstalters, zum besseren Beweise, keineswegs der einzig zulässige Beweis.“

**Wegen Nichteinreichung der Mitgliederliste** sollten in Duderstadt (Kreis Hildesheim) drei Mitglieder des Steinsekerverbandes je M. 15 Strafe bezahlen, obwohl eine Verbandsfiliale dafselbst garnicht bestand, sondern erst am 15. April gegründet werden sollte. Das Gericht sprach dieselben kostenlos frei und erstattete ihnen auch die Kosten der Verttheidigung zurück.

**Vereinsgesetzliches aus dem Elsaß.** Der „Vorwärts“ berichtet: In Mülhausen hatten die Mitglieder des seit einigen Monaten polizeilich genehmigten Textilarbeiter-Verbandes vor kurzem eine öffentliche Fabrikarbeiter-Versammlung geplant, in der über die Lage ihrer Berufsgenossen und die Nothwendigkeit der Organisation verhandelt werden sollte. Die Veranstaltung wurde rechtzeitig bei der Behörde angemeldet und von dieser den Einberufern gegen Entrichtung von einer Mark Stempelgebühr Bescheinigung hierüber ausgestellt. Zwei Tage später traf jedoch vom Kreisdirektor ein zweites Schriftstück ein des folgenden Inhalts:

„Ich benachrichtige Sie ergebenst, daß die auf den 8. d. M. anberaumte öffentliche Volksversammlung von dem Herrn Bezirkspräsidenten in Colmar auf Grund des Artikels 13, Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1868 vertagt worden ist.“ Der Bezirkspräsident des Oberelsaß zu Colmar ist Prinz Alexander v. Hohenlohe, der Sohn des Reichskanzlers. Die französische Gesetzesbestimmung, auf die er sich in seinem Entschuldigungsbescheid beruft, handelt von der Nichtgenehmigung oder Verschiebung von Versammlungen im Fall voraussichtlicher Ordnungsstörungen. Ganz abgesehen davon, daß durch die Anwendung dieser Bestimmung auf Vereinigungen und Versammlungen im Sinn des § 152 der Gewerbe-Ordnung die Ausübung dieser reichsgesetzlich garantierten Freiheiten völlig von dem polizeilichen Willkür abhängig gemacht wäre, dürfte es dem Bezirkspräsidenten des Oberelsaß auch sehr schwer fallen, aus der Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung Mülhausens auch nur ein einziges Vorkommniß anzuführen, mit dem er die Anwendung jenes französisch-rechtlichen Nebelungsparagraphen auch nur nothdürftig rechtfertigen könnte. Seine Entscheidung kommt in ihren Konsequenzen für Elsaß-Lothringen einer völligen Aufhebung jenes § 152 der Reichs-Gewerbe-Ordnung gleich, mit dem die gewerkschaftliche Bewegungsfreiheit unserer Arbeiterschaft steht und fällt.

## Kartelle, Sekretariate.

**Behörden und Arbeitersekretariate.** Während man in Deutschland sich ängstlich bemüht, auch nur den Schein zu vermeiden, als ob man den von Arbeitern geschaffenen Instituten Berechtigung oder gar Anerkennung zu Theil

werden ließe, sind in anderen Ländern die Behörden weniger wählerisch, wenn es die Erreichung bestimmter Zwecke gilt, mit deutschen Arbeitersekretariaten in Verbindung zu treten. Vor Jahresfrist theilte das Nürnberger Arbeitersekretariat mit, daß es von dem belgischen Ministerium eruchtet worden sei, ihm seine Jahresberichte und sonstigen Drucksachen zuzusenden. Jetzt ist dem Arbeitersekretariat in Halle a. d. S. folgendes Schreiben zugegangen:

K. k. Handels-Ministerium,  
Arbeitsstatistisches Amt.

Wien, am 27. März 1900.

Für die Zwecke einer Arbeit über die Errichtung und bisherige Thätigkeit der verschiedenen Arbeitersekretariate und Arbeiterkammern erlaube ich mir das höfliche Ersuchen zu stellen, mir die hierorts noch fehlenden dortigen Statuten, Geschäftsordnungen, Jahresberichte und sonstiger Publikationen übersenden zu wollen, wofür ich im Voraus meinen verbindlichsten Dank abstatte.

K. k. Arbeitsstatistisches Amt,  
Der Vorstand.

Das Land, das angeblich an der Spitze der Sozialreform marschirt, muß sich von anderen Ländern arg beschämen lassen. Nur in Deutschland ist man so engherzig und kleinlich, daß man nur ungern die Errichtung von Arbeitersekretariaten sieht, da man hinter ihnen nur ein Propagandamittel für den Sozialismus sieht, anstatt ein Hülfsmittel, um die Kenntniß der Arbeiterschutzes innerhalb der Arbeiterschaft zu verbreiten und so in uneigennützigem Sinne für eine äußerst zahlreiche Bevölkerungsschicht zu wirken.

### Adressen der Vorsitzenden der örtlichen Gewerkschaftskartelle und Vertrauensleute der Gewerkschaften.

- Aachen. Paul Kernchen, Viktoriastr. 40.  
Alfeld a. d. Leine.  
Altenburg (S.-A.). A. Meyschke, Wilhelmstr. 2, part.  
Altona. W. Bötzel, Bahrenfelderstr. 70, 3. Et.,  
Ottenjen.  
Ansbach. Christoph Frieß, Oberhäuserstr. D 50, 1/2.  
Apotha. Aug. Kindermann, Schützenplatz 8.  
Arnstadt (Th.). C. Pulvers, Karl-Marienstr.  
Aschaffenburg. Georg Drescher, Güterberg 5.  
Aschersleben. Paul Schmieder, Hinter der Haupt-  
wache 4.  
Auerbach i. B. C. Espig, Tischler, Amtstr. 2.  
Augsburg. Georg Simon, Schreiner, Provinosstr. 20.  
Baden-Baden. K. Liebegut, Lichtenthal b. B.-B., 41a.  
Bachnang.  
Bamberg. Joh. Steig, Maurer, Konfordiastr. 1.  
Barby. W. Brösel, Magdeburgerstr. 342.  
Barmen. Carl Eberle, Köbigerstr. 1.  
Bausen. Max Weiß, Seibau 259 b, 1. Et.  
Bayreuth. Fritz Görl, Schreiner, Kreuz 13.  
Bergedorf. Heinrich Krüger, 2. Quersstr. 21.  
Berlin SO. Alwin Körsten, Engelufer 15.  
Bernburg. Georg Böbisch, Friedrikenplatz 8.  
Biberach a. Nrh. Wilh. Linn, Konditor, Hinter  
dem Zeughaus 2.  
Biebrich a. Rh. Th. Portmann, Wiesbadenerstr. 60.  
Bielefeld. C. K. Büchel, Bach 14.  
Bitterfeld. F. Günther, Burgstr. 40.  
Blankenburg a. S. L. Hartmann, Zimmerer,  
Krummestr. 13.  
Bochum.  
Boitzenburg a. d. Elbe. Franz Sack, Zimmerer,  
Ecke Schwartzowerstraße.  
Bonn a. Rh. L. Niedermair, Friedrichstr. 9, 2. Et.  
Brandenburg a. d. S. Karl Bellin, Bauhoffstr. 5.  
Braunschweig. Aug. Weisemeier, Wendenmaaschstr. 45,  
3. Et.  
Bremen. H. Eggers, Buchstr. 29, 2. Et.  
Bremerhaven. J. Hahlbeck, Bürgermeister-Schmidt-  
straße 117.  
Breslau. Emil Neufirch, Messergasse 18/19.  
Brieg i. Schl. (Bez. Breslau). Fr. Häusler,  
Tischler, Ring Nr. 2.  
Bromberg. D. Kopist, Prinzenstr. 80.  
Bruchsal. August Florus, Kaiserstr. 82.  
Bunzlau i. Schl. H. Stephan, Grüner Weg 3.  
Burg b. Magdeburg. Fried. Jäger, Blumen-  
thalerstr. 39.  
Burgstädt i. S. Christian Köhler, Lagerhalter,  
Silberstr. 247.  
Calbe a. d. S.  
Cannstatt. S. Beer, Fabrikstr. 28.  
Cassel. Gustav Garbe, Zigarrengeschäft, Markt-gasse.  
Celle. H. Körner, Steinweg, Mittelstr. 3.  
Charlottenburg. Fritz Bleed, Pestalozzistr. 22,  
2. Et.  
Chemnitz. Max Jensch, Gewerkschaftsbureau,  
Rochlitzerstr. 8, 1. Et.  
Coburg. H. Dreßler, Kanonenweg 34.  
Cöln a. Rh. John Brechtel, Eberhardstr. 6, 3. Et.,  
K.-Ehrenfeld.  
Cölln-Weiß. C. Thiebold, Lutherplatz 1.  
Cöpenick. B. Ziegelmann, Amts-feld 8.  
Cöthen (Anhalt). Carl Sahr, Berl. Baasdorfer-  
straße 9, 2. Et.  
Colmar i. E. Heinrich Neuwirth, Marsfeld-  
wall Nr. 6.  
Cottbus. Paul Leopold, Nordstr. 19.  
Crefeld. Reiner Boullmanns, Alte Linnerstr. 17.  
Crimmitschau. Hermann Jäckel, Werbauerstr. 61.  
Danzig. C. Hahn, Paradiesgasse 30.  
Darmstadt. Anton Sparr, Kl. Ochsen-gasse 8.  
Delmenhorst. Fried. Sprenger, Koppelstr. 20.  
Deßau. Max Günther, Haidestr. 109 a, 2. Et.  
Detmold (Lippe). Max Obier, Drbkerstr. 1.  
Döbeln i. S. Emil Kühn, Oberwerder 1, 2. Et.  
Doberan i. M. Aug. Nisch, Baumstr. 102 b.  
Dortmund. Otto Hilgendorff, Bischofs-gasse 4, 1. Et.  
Dresden. Ernst Linike, Lutherplatz 6, Hths., 2. Et.  
Düsseldorf. J. Lenjer, Alexanderstr. 10, 2. Et.  
Duisburg. Heinrich Knippe, Holz-gasse 8.  
Durlach i. Baden. Otto Staud, Auersstr. 13, 3. Et.  
Eilenburg. Otto Wiemal, Breitestr. 17.  
Eisenach. Louis Hell, Ehrensteig 72.  
Eisenberg (S.-A.). M. Kunze, Schützengasse 481.  
Eberswalde. Richard Koch, Weinbergstr. 6.  
Elsfeld. Paul Gräfer, Brüderstr. 15a.  
Elbing. A. Gehrmann, Kl. Ziegelscheunstr. 10.  
Etmshorn. J. Beuck, Gärtnerstr. 61.  
Erfurt. Josef Schmidt, Moltkestr. 12, K.  
Erlangen. Joh. Köbel, Schreiner, Garten-  
straße 10, 2. Et.  
Eschwege. Carl Koch, Düngebacherstr. 4.



Essen a. d. R. Fr. Langhorst, Mittenscheid-Essen, Nikolausstr. 63.  
 Eßlingen. Rob. Rind, Strohhstr. 32, 2. St. (Korrespondenzen an: Carl Böllner, Rosenstr. 5, part.  
 Gutin. F. Biesemer, Weidestr. 56.  
 Feuerbach (Württemberg). Fr. Schlienz, Tunnelstraße, am Bahnhof.  
 Finsterwalde. Heinr. Bernst, Badergasse 2.  
 Flensburg. Th. Müller, Waigstr. 7.  
 Forst (N.-L.). Moritz Sommer, Frankfurterstr. 11.  
 Frankenberg i. S. Joh. Finke, Klingbach 18.  
 Frankenthal (Rheinpf.). F. Schöb, Wormserstr. 27.  
 Frankfurt a. M. L. Dorich, Schmirgasse 45.  
 Frankfurt a. d. O. D. Dorich, Schützenstr. 8.  
 Freiberg i. S. Rudolf Beck, Engegasse 12.  
 Freiburg i. Br. L. Spandl, Engelbergerstr. 9, 1. St.  
 Friedberg i. Hessen. G. Kühn, Haagstr. 11.  
 Friedrichroda. Justinus Dittlepp, Maurer.  
 Fürstenwalde. Fr. Schulz, Grünstr. 4.  
 Fürth (Bayern). F. Scherzer, Vogenstr. 9, 3. St.  
 Genthin. W. Anders, Langestr. 6a.  
 Gera (N. j. L.). A. Bretschneider, Greizergasse 16.  
 Geesthacht. J. Bortd, Friedhofstr. 10.  
 Gießen. Aug. Bock, Dammstr. 22, 2. St.  
 Glauchau. Richard Hartmann, Leopoldstr. 45 c.  
 Glückstadt. Herm. Knuchen, Neuendeich.  
 Göppingen. Albert Hieber, Frühlingstr. 17, 1. St.  
 Görlitz. Rob. Lindner, Rothenburgerstr. 46.  
 Goslar a. S.  
 Gößnitz. Ernst Knöffler, Pfarrberg 149.  
 Göttingen. A. Bruns, Prinzenstr. 14.  
 Gotha. F. Wichert, Frimarerstr. 25.  
 Greifswald. S. Radack, Langestr. 60.  
 Greiz i. B. Carl Meißner, Frchwitz b. Greiz.  
 Grimmen. C. Below, Greifswalder Vorstadt.  
 Gr.-Schönau i. S. Ernst Fichtner, Zig.-Arb., Grenzweg 686.  
 Grünberg i. Schl. S. Stolpe, Matthäiweg 5.  
 Guben (N.-L.). F. Mattner, Croßener Mauer 28.  
 Habersleben. Martin Hamann, Grobestr. 506.  
 Hagen i. W. C. Brandau, Puppendorfstr. 7.  
 Halberstadt. S. Pefel, Westerhäuserstr. 10, 2. St.  
 Hall i. Württg. Fr. Lochstampfer, Dehringerstr. 338.  
 Halle a. d. S. Ad. Thiele, „Volksblatt für Halle“.  
 Hamburg. C. Kretschmer, Gustavstr. 22, 1. St.  
 Hamm i. W. Georg Muschigka, Brauer, Ritterstr. 16.  
 Hameln. Jul. Neubauer, bei Ladage, Baustr. 3.  
 Hanau. David Fuhrmann, Kl. Sandgasse 2.  
 Hannover. Robert Leinert, Dreyerstr. 14.  
 Harburg a. d. E. Carl Schmidtchen, Lindenstraße 10, 1. St.  
 Hastedt b. Bremen. W. Duck, Chausseestr. 229.  
 Hahnau i. Schl. Jos. Schmidt, Bahnhofstr. 14, 1. St.  
 Heidelberg. Aug. Danner, Ziegelgasse 3, 3. St.  
 Heidenheim. W. Kastler, „Zum goldenen Löwen“.  
 Heidingsfeld b. Würzburg. Andreas Steuble, Klingenstr. 256.  
 Heilbronn. Schäffer, Gastwirth.  
 Helmstedt. Herm. Fricke, Vorsfelderstraße 72.  
 Herford. Carl Wacker, Jüdenstr. 11, 1. St.  
 Hildesheim. M. Schweineberger, Schuhstr. 7.  
 Hirschberg i. Schl. August Beck, Hellerstr. 5.  
 Höchst a. M. B. Bohrmann, Homburgerstr. 36.  
 Hof (Bayern). Joseph Frötschl, Marienstr. 54, 3. St.  
 Holzwinden. A. Kinnewig, Goldener Winkel 1.  
 Hörde i. W. Jakob Ritter, Schulstr. 19.  
 Husum. Joh. Hoffmann, Maurer, Nordhusum.  
 Jena. Adolf Wolf, Jenaer Volksblatt.  
 Jlmeneau. Robert Breiß, Glasbläser.  
 Jserlohn. Otto Müller, Mendenerstr. 16.  
 Juchoe. Joh. Selter, Kaiserstr. 11, 2. St.  
 Kahla. B. Horn.  
 Kaiserlautern. Peter Wolf, Am Stadtweiber 1.  
 Kalk b. Cöln a. Rh. A. Erfer, Herlerstr. 18, 1. St.  
 Karlsruhe. Albert Willi, Klauptrechtstr. 25.  
 Kellinghusen. M. Ehlers, Chausseestraße.  
 Kempten. Anton Mück, Wörthstr., L. 99.  
 Kiel. Albert Weber, Jungmannstr. 56, 1. St.  
 Kirchhain (N.-L.). Wilh. Donath, Hirtenstr. 16.  
 Klein-Kroßenburg. Th. Appel.  
 Königsberg i. Pr. Jul. Nisch, Haberberger Schulstraße 7, part.  
 Kolberg. S. Treichel I, Pfannschmiede 6.  
 Kolmar (in Bosen). Adolf Frost, Porzellanmaler, Bismarckstr. 38.  
 Konstanz. J. Gutjahr, Marktstätte 21.  
 Köslin. Paul Paschte, Schützenstr. 20.  
 Kreuznach. Joh. Feudner, Kreuzstr. 38.  
 Lägerdorf (Holstein). J. Hünche.  
 Lahr i. Baden. G. Baumert, „Zum drei König“.  
 Langenberg i. Neuf. Adolf Jentsch, Brunnengasse 2.  
 Lauenburg a. d. E. W. Burmester, In den Gängen.  
 Leisnig i. S. Paul Schneeweiß, Kirchplatz 8.  
 Liegnitz. Carl Lauter, Drechsler, Schloßstr. 25.  
 Lippstadt i. W. Fr. Kniestedt, Burgstr. 21.  
 Lörrach i. B. L. Goll, Maler, Wallbrunnstr. 46.  
 Lübeck. S. Mügel, Arnimsstr. 3a, 1. St.  
 Ludenwalde. Otto Behrendt, Frankenstr. 16.  
 Ludwigshafen a. Rh. S. Hegel, Friesenheimerstr. 19.  
 Lüdenscheid. Frig. Eichholz, Winkhauserstr. 8.  
 Lugau i. S. Paul Gismann, Lagerhalter.  
 Lüneburg. D. Niedlinger, Schröderstr. 11.  
 Magdeburg. S. Gärtner, Klosterbergstr. 14, part.  
 Mainz. Jacob Schäfer, Fürstenbergerhoffstr. 29, 3. E.  
 Mannheim. J. Trautwein, U. 5. 14, 2. St.  
 Marburg. Jakob Simon, Verbaerweg 38.  
 Meerane. Ernst Seidel, Böhmerstr. 45.  
 Meiningen. Carl Türck, Zimmerer.  
 Meißen-Cölln. C. Thiebold, Lutherplatz 1.  
 Memmingen. C. Seiband, Krautstr. 303.  
 Metz. Peter Keef, Schneider, Diefenhofenerstr. 64.  
 Menselwitz (S.-A.). S. Siegel, Zimmerstr.  
 Minden i. W. K. Eisinger, Bartlingshof 17.  
 Wittweida. S. Rudolph, Freiburgerstr. 11.  
 Mühlhausen i. Th. Albert Reichel, Gierstr. 15.  
 Mühlhausen i. E. Julius Merg, Fröschenweide 23.  
 Mühlheim a. M. Ludwig Zinn.  
 Mühlheim a. Rh. Eduard Roße, Wallstr. 24.  
 Mühlheim a. d. R. Wilh. Laib, Heißenerstr. 47, part.  
 München. Göttfried, Gastwirth, Ohlmüllerstr. 1/0.  
 M.-Glabbach. Heinrich Längen, Land, Gehnerstr. 39.  
 Münster i. W. Joh. Schlüter, Krummestr. 31.  
 Naun. Hermann Krull, Wallgasse 21.  
 Naumburg a. d. S. Max Nicolai, Mühlgasse 9.  
 Neu-Haldensleben. W. Mehling, Magdeburgerstr. 33.  
 Neu-Jsenburg. Andreas Amendt, Frankfurterstr. 137.  
 Neumünster. A. Kirste, Christianstr. 39, part.  
 Neustadt a. d. S. Alfred Kühnstedt, Sauterstr. 40.  
 Neustadt a. d. Orla. K. Rinke, Wörthgen b. Neustadt.  
 Nordhausen. Wilh. Gerlach, Altendorf Nr. 7.  
 Nürnberg. K. Dorn, Arbeitersekretariat, Egibienplatz 22.  
 Oberhausen (Rheinland). S. Kusche, Grenzstr. 35.  
 Offenbach a. M. J. Streb, Gustav Adolfsstr. 30, part.  
 Offenbach i. B. Peter Haberer, Gerberstr. 3.  
 Oggersheim (Pfalz). Jacob Anders, Nischgasse.